

Verordnung über die ständigen Kommissionen der Politischen Gemeinde Sirnach (Kommissionsverordnung)

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Sirnach erlässt gestützt auf Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung sowie die Kapitel 5 und 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderates folgendes

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung ist ein Bestandteil der Geschäftsordnung (Art. 21) und regelt den Bestand, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen der Politischen Gemeinde Sirnach (Art. 23 und 24, Gemeindeordnung; Kapitel 5, Geschäftsordnung des Gemeinderates).

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.

Bestand

Art. 2

Die Gemeinde kennt die folgenden ständigen Kommissionen:

1. Kommissionen **mit selbständiger** Entscheidungsbefugnis

- 1.1. Baufachkommission
- 1.2. Flur- Landschaftsschutz- und Unterhaltskommission
- 1.3. Fürsorgekommission
- 1.4. Schlichtungsbehörde Mietwesen
- 1.5. Vormundschaftsbehörde

2. Kommissionen **ohne selbständige** Entscheidungsbefugnis

- 2.1. Bibliothekskommission
- 2.2. Finanzkommission
- 2.3. Friedhofkommission
- 2.4. Jugendkommission
- 2.5. Personalkommission
- 2.6. Planungskommission
- 2.7. Sicherheitskommission
- 2.8. Umwelt- und Energiekommission

Wahl durch den Gemeinderat

Art. 3

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Wahl erfolgt in der Regel an der 1. ordentlichen Gemeinderatssitzung der Legislatur.

Vorschlagsrecht

Art. 4

Der Gemeinderat lädt die Volksschulbehörde, die Kirchenvorsteherschaften die politischen Parteien und die Bevölkerung rechtzeitig ein, Vorschläge für die Besetzung der Kommissionen einzureichen.

Konstituierung

Art. 5

¹Der Ressortvorsteher im Gemeinderat steht den Kommissionen in seinem Geschäftsbereich in der Regel als Kommissionspräsident vor.

²Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung und des Anhangs selbst. Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr.

³ Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt der Gemeindeammann vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

Mitglieder des Gemeinderats

Art. 6

¹ Mitglieder des Gemeinderats, die der Kommission von Amtes wegen angehören oder durch den Gemeinderat als seine Vertretung in eine Kommission gewählt werden,

- a. sorgen für die hinreichende Information zwischen Kommission und Gemeinderat,
- b. vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat,
- c. legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung der Kommission abweicht.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Einberufung von Sitzungen

Art. 7

¹ Die Kommissionen werden zu einer Sitzung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe von Ort, Zeit sowie Traktanden und muss spätestens 3 Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern sein.

⁴ In dringenden Fällen kann innert kürzerer Frist zu einer Sitzung eingeladen werden.

Traktandierung

Art. 8

¹ Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierte Geschäfte.

² Sie können nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Verfahren

Art. 9

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Präsident leitet die Sitzungen; bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied der Kommission geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- ⁵ Bei Wahlen entscheidet
- a. im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
 - b. im zweiten Wahlgang das relative Mehr und
 - c. im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Art. 10

¹ Die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

² Das Protokoll soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge, und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Kommissionssitzung genehmigen zu lassen.

³ Die Protokolle sind dem Gemeinderat in Kopie zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Vertraulichkeit
Information

Art. 11

¹ Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich, soweit die Bekanntgabe nicht zur Eröffnung der Geschäfte gehört. Die Beschlüsse der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, wobei die in Abs. 3 festgesetzten Grundsätze zu beachten sind

- a. soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind,
- b. gemäss besonderen Vorschriften,
- c. in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

³ Sie informieren in jedem Fall gemäss Informationsrichtlinien des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Information durch die Gemeinde zuständigen Person.

Finanzen

Art. 12

¹ Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel in den Voranschlag der Gemeinde. Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, beantragen sie einen Verpflichtungskredit.

² Sie verfügen bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze über die mit dem Voranschlag oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel.

³ Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel namentlich Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Mitgliederzahl
Zusammensetzung
Organisation
Zuständigkeiten

Art. 13

¹ Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen sind in den Anhängen 1 und 2 definiert.

² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

³ Die Kommissionen arbeiten mit dem Gemeinderat, mit andern Kommissionen und mit weiteren Stellen der Gemeinde zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

Entschädigung

Art. 14

¹Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf eine Sitzungsentschädigung, sofern es sich um eine vom Präsidenten angeordnete Sitzung/Veranstaltung oder Besprechung handelt und ein Protokoll vorliegt. Die Höhe der Entschädigung erlässt der Gemeinderat in einem separaten Beschluss.

Die Gemeinderäte werden im Rahmen der Gemeinderatsbesoldung (Beilage A, Geschäftsordnung) pauschal entschädigt. Sie haben kein Anrecht auf Kommissions-Sitzungsgelder.

³Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben kein Anrecht auf Kommissionssitzungsgelder. Die Mitarbeit in Kommissionen wird als Arbeitszeit gerechnet.

Ergänzendes Recht

Art. 15

Soweit diese Verordnung, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 16

¹Diese Verordnung ist mit Beschluss Nr. 075 an der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2012 genehmigt worden.

²Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Anhang 1 1.1	Kommissionen <u>mit selbständiger</u> Entscheidungsbefugnis	
	Baufachkommission	
Anzahl Mitglieder	2 5 1 <u>1</u> 9 Total	Gemeinderat frei wählbar Abteilungsleiter Bau und Liegenschaften Sekretariat
Zuständiges Ressort	Hochbau	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Ressortvorsteher Hochbau	
Sekretariat	Abteilung Bau und Liegenschaften In der Baufachkommission nimmt das Sekretariat an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufsicht über das Bauwesen, die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens sowie die Handhabung der Baupolizei gemäss Art. 3 des Baureglements werden vom Gemeinderat an die Baufachkommission delegiert. ▪ Die Baufachkommission ist somit zuständig für den Vollzug der Bauordnung, bestehend aus Baureglement, Zonenplan, Richtplan sowie weiteren Sachplänen und allfällig nachgeordneten Erlassen (Art. 68, Baureglement). ▪ Ausser dem Baureglement sind die weiteren einschlägigen Erlasse der Gemeinde, des Kantons und des Bundes massgebend (Art. 4, Baureglement). ▪ Die Baufachkommission stellt Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen für Kulturobjekte (Art. 11 Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte). ▪ Verfügung von Beiträgen und Gebühren im Bau- und Erschliessungswesen. ▪ Verfügung von Beiträgen und Gebühren betr. Kanalisation. 	
Rekursinstanz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Baufachkommission entscheidet abschliessend. Rekursinstanz gegen Entscheide der Baufachkommission ist das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau (DBU). 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bund <ul style="list-style-type: none"> ☞ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) ☞ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ☞ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) ☞ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) 	

	<ul style="list-style-type: none"> ☰ Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995 (PBG) ☰ Kantonaler Richtplan 2009 ☰ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Februar 1981 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☰ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☰ Zonenplan 2010 ☰ Baureglement 2001 ☰ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☰ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Baufachkommission kann zur Beurteilung von gestalterischen Fragen vor Ort Delegationen abordnen.

Anhang 1	Kommissionen <u>mit selbständiger</u> Entscheidungsbefugnis	
1.2	Flur-, Landschaftsschutz- und Unterhaltskommission	
Anzahl Mitglieder	2 7 1 <u>1</u> <u>11 Total</u>	Gemeinderat frei wählbar Vertreter Werkhof Sekretariat
Zuständiges Ressort	Umwelt, Ver- und Entsorgung	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Ressortvorsteher Umwelt, Ver- und Entsorgung	
Vertretung Werkhof Sekretariat	Abteilung Bau- und Liegenschaften In der Flur-, Landschaftsschutz- und Unterhaltskommission nehmen der Vertreter des Werkhofes und der Sekretär an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelung von Flurklagen ▪ Flurwesen / Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> ♦ Aufsicht und Unterhalt von Flur- und Landschaft ♦ Erstellen von Schutz-, Pflege- und Unterhaltskonzepten ♦ Lebensräume von einheimischen Tieren (Fauna) sichern ♦ Inventarerstellung und Unterhalt „Erhaltenswerte Natur- und Landschaftsschutzobjekte“ ♦ Umsetzung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte 	

	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Erstellen eines jährlichen Budgets über geplante Unterhaltsarbeiten ♦ Initialisieren, beraten und unterstützen von Projekten ▪ Flurstrassen und –entwässerungen <ul style="list-style-type: none"> ♦ Organisation und Durchführung des Unterhaltes von Flurstrassen und –entwässerungen
Rekursinstanz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flur-, Landschaftsschutz- und Unterhaltskommission entscheidet abschliessend. Rekursinstanz gegen Entscheide dieser Kommission ist das Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau (DIV).
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bund <ul style="list-style-type: none"> ☞ Bundesgesetz vom 1. Juli 1996 über den Natur- und Heimatschutz ☞ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gesetz über Flur und Garten vom 7. Februar 1996 ☞ Landschaftsentwicklungskonzept 2004 (LEK) ☞ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Februar 1981 ☞ Waldgesetz vom 14. September 1994, die dazugehörige Verordnung und der regionale Waldplan ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☞ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☞ Richtplan Siedlung und Landschaft vom 4. Dezember 2001 ☞ Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen, sowie Entwässerungsanlagen vom 25. November 2003 ☞ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪

Anhang 1	Kommissionen mit <u>selbständiger</u> Entscheidungsbefugnis	
1.3	Fürsorgekommission	
Anzahl Mitglieder	3 2 <u>1</u> <u>6 Total</u>	Gemeinderat frei wählbar Sekretariat

Zuständiges Ressort	Soziales
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium	Ressortvorsteher Soziales
Sekretariat	Abteilung Soziale Dienste In der Fürsorgekommission nimmt der Sekretär an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährung, Nichtgewährung oder Aufhebung von materieller Hilfe oder Alimentenbevorschussung . ▪ Erlass von spezifischen Auflagen und Weisungen. ▪ Entscheid über einmalige oder aussergewöhnliche Kostenübernahmen (z.B. Zahnarzkosten, Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF), Mitfinanzierung Heimaufenthalt etc.). ▪ Erteilung, Verlängerung oder Ablehnung von subsidiären Kostengutsprachen. ▪ Festsetzung von Sonderregelungen, Weisungen und Anordnungen in Ergänzung zu den geltenden Gesetzen und Richtlinien. ▪ Bereitstellung von Notwohnungen. ▪ Entscheid über Rückerstattungen, Erlass oder Abschreibung von Fürsor geleistungen oder Alimentenschulden. ▪ Kürzung und Einstellung der materiellen Hilfe oder Alimentenbevorschussung. ▪ Stellen von Strafanträgen wegen unrechtmässigem Bezug von materieller Hilfe oder Alimentenbevorschussung.
Rekursinstanz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fürsorgekommission entscheidet abschliessend. Rekursinstanz gegen Entscheide der Fürsorgekommission ist das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau (DFS).
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bund <ul style="list-style-type: none"> ☞ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 ☞ Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland vom 21. März 1973 ☞ Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS) ☞ Abkommen vom 9. September 1931 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 23. Februar 1981 ☞ Gesetz und Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 29. März 1984 ☞ Gesetz und Verordnung über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007 (Alimentengesetz, AliG) ☞ Leitfaden Alimentenhilfe vom 18. Juli 2008 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003

	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☞ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. oktober 2011
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse der Fürsorgebehörde.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entscheid über die Übernahme von ausstehenden Prämienausständen, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten sowie Behandlungskosten obliegen der Kommissionspräsidentin und der Leiterin Soziale Dienste oder deren Stellvertreter, je zu Zweien. ▪ Entscheide im Bezug auf Asylfürsorge. ▪ Inkassobemühungen für das Einbringen von Alimentenschulden.

Anhang 1	Kommissionen mit <u>selbständiger</u> Entscheidungsbefugnis	
1.4	Schlichtungsbehörde Mietwesen	
Anzahl Mitglieder	0 1 2 <u>2</u> <u>1</u> <u>6</u> Total	Gemeinderat Präsident Mietervertretung Vermietervertretung Sekretariat
Zuständiges Ressort	Präsidiales, Verwaltung, Finanzen	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Frei gewählt durch den Gemeinderat	
Sekretariat	Abteilung Kanzlei, Meldewesen, Sicherheit In der Schlichtungsbehörde Mietwesen nimmt der Sekretär, die Sekretärin an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schlichtungsstelle ist die erste Anlaufstelle, an welche Mieter und Vermieter zur Klärung von Streitigkeiten aus Mietverhältnissen gelangen können. Die Schlichtungsbehörde ist zuständig zur Behandlung aller Probleme in mietrechtlichen Angelegenheiten (mit Ausnahme der Ausweisung). Voraussetzung ist das Vorliegen eines Mietverhältnisses. 	
Rekursinstanz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schlichtungsstelle ist die erste Instanz, an welche Mieter und Vermieter zur Klärung von Streitigkeiten aus Mietverhältnissen gelangen können. Die Schlichtungsstelle ist kein Gericht; sie ist eher wie das Amt eines Friedensrichters zu verstehen. Entscheide der Schlichtungsstelle können an das zuständige Bezirksgericht weitergezogen werden. 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kanton 	

	<ul style="list-style-type: none"> ☐ Gesetz und Verordnung über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009 ☐ Verordnung des Obergerichts über die Information in Zivil- und Strafgerichtsverfahren und die Akteneinsicht durch Dritte (Informationsverordnung) vom 24. Oktober 2006 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☐ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☐ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☐ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪

Anhang 1	Kommissionen <u>mit selbständiger</u> Entscheidungsbefugnis	
1.5	Vormundschaftsbehörde	
Anzahl Mitglieder	5 0 <u>1</u> <u>6</u> Total	Gemeinderat frei wählbar Sekretariat
Zuständiges Ressort	Präsidiales, Verwaltung, Finanzen	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Gemeindeammann	
Sekretariat	Regionales Vormundschaftssekretariat In der Vormundschaftsbehörde nimmt der Sekretär an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Vormundschaftsbehörde nimmt im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts die ihr vom Gesetzgeber im ZGB übertragenen Aufgaben wahr. Sie ordnet die zum Schutze von minderjährigen und erwachsenen Personen notwendigen Massnahmen an, bestellt die Mandatsträger, umschreibt deren Aufgaben, instruiert und kontrolliert sie. Dabei ist die Vormundschaftsbehörde an den Grundsatz der Gesetzesmässigkeit gebunden, d.h. sie kann nur dort handeln, wo das Gesetz es vorsieht. Dies schützt die betroffene Person vor willkürlicher und ungerechtfertigter Einmischung des Staates. Jede vormundschaftliche Massnahme ist nicht nur Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit und Privatsphäre der Betroffenen. Vormundschaftliche Massnahmen dürfen daher nur angeordnet werden, wenn sie zum Schutze der betroffenen Person zwingend erforderlich sind. Das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde ist immer subsidiär, letztes Mittel und nur dort am Platze, wo freiwillige Betreuung und Vertretung nicht 	

	<p>ausreicht oder von vornherein nicht zum Ziel führt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit besagt, dass die vormundschaftliche Massnahme nicht stärker sein darf, als dies zum Schutze der Betroffenen notwendig ist (so wenig wie möglich, so viel wie nötig).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die angeordnete Massnahme soll nicht Strafe, sondern Hilfe sein; nicht Zwang, sondern Motivation darstellen; nicht Defizit, sondern Ressourcen orientiert sein. Das Recht auf Selbstbestimmung wird hochgehalten und es kann nicht Aufgabe der Vormundschaftsbehörde sein, öffentliche Interessen des Staates oder Privater (Erbschaftssachen, Erhalt einer Anwartschaft) wahrzunehmen. Störungen der öffentlichen Ordnung sind nicht durch vormundschaftliche, sondern durch strafrechtliche und polizeiliche Massnahmen zu beheben. Man kann einen Menschen nicht einfach wegsperren, auch nicht mittels einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE).
Rekursinstanz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Vormundschaftsbehörde entscheidet abschliessend. Rekursinstanz gegen Entscheide dieser Behörde ist das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau (DJS).
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bund <ul style="list-style-type: none"> ☞ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ☞ Verordnung des Regierungsrates über die Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden vom 3. Dezember 1991 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☞ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☞ Gebührenreglement der Vormundschaftsbehörde vom 1. Januar 2005 ☞ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung. ▪ Kompetenz zur Erteilung von Prozessvollmachten und Gutachteraufträgen für gerichtlich verfügte Massnahmen und Abklärungen.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Vormundschaftsbehörde der Gemeinden wird auf den 1.1.2013 durch die Tätigkeit der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst werden.

Anhang 2	Kommissionen <u>ohne selbständige</u> Entscheidungsbefugnis	
2.1	Bibliothekskommission	
Anzahl Mitglieder	1 1	Gemeinderat frei wählber (PGS)

	1 2 1 2 8 Total	Schulbehörde Lehrervertretung (Primar-/Sekundarschule) Bibliotheksleitung Mitarbeiter Bibliothek
Zuständiges Ressort	Präsidiales, Verwaltung, Finanzen	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Gemeindeammann	
Sekretariat	Bibliothek Die Leiterin führt das Sekretariat. Sie nimmt mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teil. Das Protokoll wird durch die Mitarbeiter der Bibliothek geführt. Sie nehmen beratend, ohne Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übt die Aufsicht über alle Belange der Bibliothek aus. ▪ Erlässt die Benutzerordnung und ein Pflichtenheft für die Bibliotheksleitung und die Bibliotheksmitarbeiter. ▪ Erstellt das Bibliotheksbudget und unterbreitet dieses dem Gemeinderat und der Schulbehörde zur Genehmigung. ▪ Verabschiedet den von der Bibliotheksleitung verfassten Jahresbericht. ▪ Unterstützt und berät die Bibliotheksleitung in allen strategischen Fragen über die Führung der Gemeinde- und Schulbibliothek ▪ Stellt dem Gemeinderat und der Schulbehörde Anträge zum Raum- und Infrastrukturbedarf 	
Rekursinstanz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bibliothekskommission entscheidet im Rahmen des Reglementes teilweise abschliessend. Rekursinstanz gegen Entscheide dieser Behörde ist der Gemeinderat Sirnach. 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ▢ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ▢ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ▢ Reglement Gemeinde- und Schulbibliothek vom 16. Februar 2004 ▢ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. oktober 2011 	
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung. 	
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien. 	
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	

Anhang 2

2.2

Kommissionen ohne selbständige Entscheidungsbefugnis

Finanzkommission

Anzahl Mitglieder	3 0 <u>1</u> 4 Total	Gemeinderat frei wählbar Sekretariat
Zuständiges Ressort	Präsidiales, Verwaltung, Finanzen	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Gemeindeammann	
Sekretariat	Abteilung Finanzen und Steuern In der Finanzkommission nimmt der Finanzverwalter an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat von Voranschlag, Steuerfuss, Jahresrechnung und Finanzplan ▪ Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat von Leistungsvereinbarungen, Verordnungen und Reglementen von finanzpolitischer Bedeutung ▪ Führt die alljährlich stattfindende Budgetbesprechung mit den Politischen Parteien durch 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ☞ Wegleitung zum Rechnungswesen der Thurgauer Gemeinden vom 16. Dezember 2011 ☞ Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 16. Mai 2000 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☞ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☞ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011 ☞ Immobilienstrategie für das Finanzvermögen und Teile des Verwaltungsvermögens vom 29. September 2009 	
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung. 	
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien. 	
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	

Anhang 2	Kommissionen <u>ohne selbständige</u> Entscheidungsbefugnis	
2.3	Friedhofkommission	
Anzahl Mitglieder	1 2 2 <u>1</u> 6 Total	Gemeinderat Kirchenvorsteherschaften: 1 kath. / 1 evang. Friedhofgärtner Friedhofvorsteher
Zuständiges Ressort	Gesundheit und Sicherheit	

Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium	Ressortvorsteher Gesundheit und Sicherheit
Sekretariat	Abteilung Kanzlei, Einwohner und Sicherheit Der/Die Friedhofvorsteher/in nimmt an den Sitzungen der Friedhofkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Friedhofgärtner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Friedhofgärtner werden bei friedhofgestalterischen Fragen zur Beratung beigezogen.
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handhabung des Friedhofreglementes ▪ Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen ▪ Erarbeitung von Vorschlägen zur Gestaltung der Friedhöfe ▪ Evaluation des für den Unterhalt der Friedhöfe benötigten Personals und Antragstellung an den Gemeinderat.
Rekursinstanz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Friedhofkommission entscheidet im Rahmen des Friedhofreglements teilweise abschliessend. Rekursinstanz gegen Entscheide dieser Behörde ist der Gemeinderat Sirnach.
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☞ Friedhofreglement vom 19. Juni 2006 ☞ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☞ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Friedhofvorsteher zeichnen zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufgabe der Kommission ist religions- und konfessionsneutral

Anhang 2	Kommissionen <u>ohne selbständige</u> Entscheidungsbefugnis	
2.4	Jugendkommission	
Anzahl Mitglieder	1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1	Gemeinderat Schulbehörde Abteilungsleiter Soziale Dienste Jugendliche Lehrer Schulsozialarbeiter Vorstand Teenie-Talk Vereine die Jugendliche betreuen Schülervertreter Sekretariat

	<u>11 Total</u>	
Zuständiges Ressort	Soziales	
Wahlorgan	Gemeinderat und Schulrat	
Präsidium	Ressortvorsteher Soziales	
Sekretariat	Abteilung Kanzlei, Einwohner und Sicherheit In der Jugendkommission nimmt die Lernende im 2. Lehrjahr an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Jugendkommission berät die Behörden in Fragen der Jugendpolitik. Sie hat keine von den Behörden unabhängige Entscheidungskompetenz. ▪ Die Jugendkommission kann im Auftrag der Behörden Massnahmen der Jugendpolitik selbständig umsetzen oder deren Umsetzung den jeweilig zuständigen Gremien vorschlagen. ▪ Erstellung eines jährlichen Budgets. 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☞ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☞ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. oktober 2011 ☞ Reglement Jugendkommission der Politischen Gemeinde Sirnach und der Volksschulgemeinde Sirnach vom 1. Juli 2009 	
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung. 	
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien. 	
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Jugendkommission und das Präsidium wird vom Gemeinderat und der Schulbehörde gewählt und ist diesen verantwortlich. 	

Anhang 2	Kommissionen <u>ohne selbständige</u> Entscheidungsbefugnis	
2.5	Personalkommission	
Anzahl Mitglieder	3 2 1 <u>6 Total</u>	Gemeinderat Personalvertretung Verwaltungsleiter
Zuständiges Ressort	Präsidiales, Verwaltung, Finanzen	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Gemeindeammann	
Sekretariat	Verwaltungsleiter In der Personalkommission nimmt der Verwaltungsleiter an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Evaluation des Verwaltungsleiters und den Abteilungsleitern und Antragstellung an den Gemeinderat 	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übt selbständig alle ihr obliegenden Aufgaben gemäss Personalverordnung aus. ▪ Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat von Erlassänderungen und allen Fragen zum Personalwesen der Politischen Gemeinde Sirnach.
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bund <ul style="list-style-type: none"> ▫ Obligationenrecht ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ▫ Personalrecht des Kantons Thurgau ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ▫ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ▫ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ▫ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011 ▫ Personalrecht der Gemeinde Sirnach (Div. Reglement) vom 16. November 2009
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Mitglieder zeichnen gemeinsam, mindestens zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl, Aufgaben und Einsatz der Personalvertretung richten sich nach der Personalverordnung.

Anhang 2	Kommissionen <u>ohne selbständige</u> Entscheidungsbefugnis	
2.6	Planungskommission	
Anzahl Mitglieder	3 1 1 <u>1</u> 6 Total	Gemeinderat Leiter Abteilung Bau und Liegenschaften Vertreter EW Sirnach AG Sekretariat
Zuständiges Ressort	Planung und Verkehr	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Ressortvorsteher Planung und Verkehr	
Sekretariat	Abteilung Bau und Liegenschaften In der Planungskommission nimmt der Sekretär an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	Die Planungskommission ist Ansprechpartner für folgende Planungsthemen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Raumplanung <ul style="list-style-type: none"> - Zonen-, Richt-, Nutzungs- und Gestaltungspläne - Bau- und Zonenordnungen - Bau-, Beitrags- und Gebührenreglemente ▪ Verkehrsplanung 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsplanungen - Verkehrsanordnungen (Signalisation) - Parkierung (Anordnung, Bewirtschaftung) - Vorberatung von Strassenbauprojekten ▪ Öffentlicher Verkehr <ul style="list-style-type: none"> - Partner der ÖV-Anbieter zu technischen Fragen - Mitarbeit bei der Planung von neuen Bushaltestellen - Fahplanvernehmlassungen <p>Die Planungskommission hat folgende Tätigkeiten in obigen Planungsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Realisation und Durchsetzung der Planungen und Verordnungen ▪ Informieren, beraten und unterstützen. ▪ Beantwortung von spezifischen Fragen ▪ Ausarbeitung von Projektanträgen für die Beschlussfassung im Gemeinderat
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bund <ul style="list-style-type: none"> ☞ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) ☞ Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 ☞ Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) ☞ Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ☞ Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995 (PBG) ☞ Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen vom 25. Februar 1997 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☞ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☞ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011 ☞ Richt- und Sachpläne
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.
Besonderes	

Anhang 2	Kommissionen <u>ohne selbständige</u> Entscheidungsbefugnis	
2.7	Sicherheitskommission	
Anzahl Mitglieder	2	Gemeinderat

	2 1 1 1 1 8 Total	Feuerwehr Zivilschutz EW Sirnach AG Sicherheitschef Clenia Littenheid Sekretariat
Zuständiges Ressort	Gesundheit und Sicherheit	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Ressortvorsteher Gesundheit und Sicherheit	
Sekretariat	Abteilung Kanzlei, Einwohner und Sicherheit In der Sicherheitskommission nimmt der Sekretär an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung, Aufsicht über die Organe des Feuerschutzes ▪ Unterstützung bei der Wasserversorgung in Notlagen ▪ Aufsicht über Betrieb und Unterhalt der Gemeinde-Zivilschutzanlagen ▪ Sicherheit im öffentlichen Raum 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bund <ul style="list-style-type: none"> ☞ ☞ Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) ▪ Kanton <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gesetz und Verordnung über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994 ☞ ☞ Gesetz und Verordnung über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004 ☞ Einführungsgesetz und Verordnung zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 8. Juli 1998 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☞ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☞ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☞ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011 ☞ Feuerschutzreglement vom 11. Dezember 1998 ☞ Vereinbarung Zivilschutzregion Hinterthurgau vom 22. Januar 2004 ☞ Vereinbarung über die Führung bei ausserordentlichen Lagen in der Zivilschutzregion Hinterthurgau vom 8. Dezember 2011 	
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung. 	
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien. 	

Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde Sirmach führt die regionale Zivilschutzstelle (Sekretariat, Finanzen). Die Aufsicht der Zivilschutzstelle obliegt der Zivilschutzregion Hinterthurgau.
------------	---

Anhang 2		Kommissionen <u>ohne selbständige</u> Entscheidungsbefugnis
2.8		Umwelt- und Energiekommission
Anzahl Mitglieder	1 4 <u>1</u> 6 Total	Gemeinderat frei wählbar Sekretariat
Zuständiges Ressort	Umwelt, Ver- und Entsorgung	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Präsidium	Ressortvorsteher Umwelt, Ver- und Entsorgung	
Sekretariat	Abteilung Bau und Liegenschaften In der Umwelt- und Energiekommission nimmt der Sekretär an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Zuständigkeiten	<p>Die UWEK ist Ansprechpartner für folgende Umwelt- und Energiethemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Immissionen in Boden, Gewässer und Luft Emissionen wie Lärm, Erschütterung und Strahlung Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen Ressourcen schonende Mobilität effektiver und effizienter Umgang mit Energien Förderung von erneuerbaren Energien <p>Die Tätigkeiten der UWEK werden wie folgt wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Informieren Vermittlung und Schulung von Wissen Abgabe von Empfehlungen Beraten und unterstützen von Projektideen Impulse geben, Ideen entwickeln Förderung von umweltverträglichem Verhalten 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> Bund <ul style="list-style-type: none"> Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Kanton <ul style="list-style-type: none"> Gesetz und Verordnung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 4. Juli 2007 	

	<ul style="list-style-type: none"> ☰ Vereinbarung über den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid vom 17. Januar 1967 ☰ Gesetz über die energienutzung vom 10. März 2004 ▪ Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ☰ Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 ☰ Verordnung über die ständigen Kommissionen vom 24. April 2012 ☰ Verordnung des Gemeinderates über die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2011 ☰ Richtplan Energie vom 13. Mai 2008 ☰ Abfallreglement vom 18. September 1995
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.
Unterschrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> ▪

Erwägungen

Der Gemeinderat prüft die redaktionell überarbeitete Fassung der Kommissionsverordnung. Er stellt fest, dass die gewünschten Korrekturen im Sinne der Beschlüsse vom 24. April 2012 korrekt eingearbeitet worden sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Die redaktionell überarbeitete Verordnung über die ständigen Kommissionen (Kommissionsverordnung) wird genehmigt und zur Drucklegung frei gegeben.
2. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, die Verordnung in ausreichender Stückzahl bereitzustellen.

Publikation:

sirnach*aktuell*
Keine

Tageszeitungen
Homepage Sirnach

Mitteilung per:

Protokollauszug:

- ☰ Gemeindeschreiber, Peter Rüesch (intern)
- ☰ ad acta